

euch eine abweichende Haltung anraten möchten, antworten: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen!“ indem ihr das göttliche Gesetz über alles hochhaltet, das euch befiehlt, die Seele eurer Kinder der Gefahr des Verderbens zu entreißen.

**Die Bischöfe sind bereit, alles zu leiden.** Wenn wir euch hiermit eure Pflichten als Erzieher ans Herz legen, dürfen wir derjenigen nicht vergessen, die uns die geistige Vaterschaft aufgelegt, welche wir in Bezug auf eure Kinder haben. Dabei erklären wir uns bereit, alles zu leiden, da es gilt, euch behilflich zu sein in der Verteidigung eurer Kinder gegen die Gefahren der Schule und in der Bewahrung ihres unschätzbareren Glaubensgutes und der schönen Hoffnungen, deren Unterpfand der Glaube für das gegenwärtige und zukünftige Leben ist.

**Die selige Jeanne d'Arc.** Die große französische Heldenin, welche der glorreich regierende Papst soeben auf die Altäre erhoben hat, sagte einmal, als man ihr während eines Kriegslebens die Schwierigkeiten einer Unternehmung vorstellte: „Das Heer wird kämpfen und Gott wird den Sieg verleihen.“

Einer der feurigsten Kämpfe ist zur Stunde um die Schule entbrannt und wenn man die Hindernisse prüft, die sich von allen Seiten auftürmen, mag es wohl schwer erscheinen, der heiligen Sache, der es gilt und die eben die Erziehung eurer Kinder ist, zum Siege zu verhelfen. Aber, haben wir Vertrauen, unsere teuersten Brüder, kämpfen wir einträchtig als wohlgeschulte und mutige Streiter; kämpfen wir insbesondere wie Jeanne d'Arc treu unter der Fahne Jesu und Mariä und Gott, dessen Hilfe uns nicht fehlen kann, wird uns den Sieg verleihen.

Möchte dieser Sieg uns bald eine Schulordnung verschaffen, wie sie das französische Volk, das von Liebe zur Gerechtigkeit und Freiheit brennt, über alles anstreben muß, und nach der wir angesichts der traurigen Erfolge der neutralen Schule im Interesse der Familie, der Religion und des Vaterlandes so lebhaft uns sehnen.

14. September 1909, am Feste der Kreuzerhöhung.  
(Folgen die Unterschriften aller Kardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe Frankreichs.)

Dann folgt das Verzeichnis der verbotenen Schulbücher.

### Zusammenschreibung von Obligationen.

Die k. k. Direktion der Staatsschuld in Wien hat am 26. November 1909, Z. 10.330, folgendes Schreiben an die Konsistorien und andere Amtter hinausgegeben.

„Auf Grund der vom Fachrechnungsdepartement I des k. k. Finanzministeriums und der k. k. Staatsschuldenkasse geführten Kreditbücher der Staatsschuld wurde konstatiert, daß für Kirchen, Pfarrpfriunden, Stiftungen, Fonde, Pfarrarmeninstitute, Armenfonde, Gemeinden, Bruderläden, Ge-

Formular 1.

Ver-

über nachstehende, von den Unterzeichneten bei dem f. f. Steueramte in O.

| Postnummer | Nummer<br>beziehungs-<br>w.<br>Serie und<br>Nummer<br>Abteilungs-<br>zahl | Datum            | Obligation s- |     |      |   | Anzahl<br>der<br>Coupon s | Zalons | Die Obligation lautet auf:   |  |  |  |
|------------|---|------------------|---------------|-----|------|---|---------------------------|--------|--|--|--|--|
|            |   |                  | Nennbetrag    |     |      |   |                           |        |  |  |  |  |
|            |   |                  | fl.           | fr. | K    | h |                           |        |  |  |  |  |
| 1          | 1621  | 1. März<br>1893  | —             | —   | 400  | — | —                         | —      | Psarrkirche A. mit 375 K 50 h von der Zieglerischen Amtstiftung mit 24 K 50 h vom freien Kapital |  |  |  |
| 2          | 1623  | 1. März<br>1893  | —             | —   | 400  | — | —                         | —      | Psarrkirche A. mit 260 K vom belasteten, mit 140 K vom freien Kapital                            |  |  |  |
| 3          | 57174   | 1. Sept.<br>1904 | —             | —   | 900  | — | —                         | —      | Psarrkirche A. für mehrere Stiftungen  |  |  |  |
|            |   |                  | —             | —   | 1700 | — | —                         | —      |  |  |  |  |

Formular 2.

Ver-

über nachstehende, von den Unterzeichneten bei dem f. f. Steueramte in N. zur Vin-

| Postnummer | Nummer<br>beziehungs-<br>w.<br>Serie und<br>Nummer<br>Abteilungs-<br>zahl | Datum             | Obligation s- |     |      |   | Anzahl<br>der<br>Coupon s | Zalons | Die Obligation lautet auf:  |  |  |  |
|------------|---|-------------------|---------------|-----|------|---|---------------------------|--------|---|--|--|--|
|            |   |                   | Nennbetrag    |     |      |   |                           |        |   |  |  |  |
|            |   |                   | fl.           | fr. | K    | h |                           |        |   |  |  |  |
| 1          | 401.651   | 1. Juli<br>1868   | 100           | —   | 200  | — | 7                         | 1      | Bei Bedeckung der [neuen] Bauerschen Weihstiftung)  |  |  |  |
| 2          | 102.651   | 1. Jänner<br>1905 | 3100          | —   | 6200 | — | —                         | —      | Psarrkirche A. mit 3056 fl. 50 fr. nomine diverse Stiftungen, mit 43 fl. 50 fr. vom freien Vermögen |  |  |  |
| 3          | 105.086   | 1. Juli<br>1907   | 450           | —   | 900  | — | —                         | —      | Psarrkirche A. vom freien Vermögen.   |  |  |  |
|            |   |                   | 3650          | —   | 7300 | — | —                         | —      |   |  |  |  |

Formular 3.

Ver-

über nachstehende, von den Unterzeichneten bei dem f. f. Steueramte W. zur Kirche G. namens

| Postnummer | Nummer<br>beziehungs-<br>w.<br>Serie und<br>Nummer<br>Abteilungs-<br>zahl | Datum              | Obligation s- |     |       |   | Anzahl<br>der<br>Coupon s | Zalons | Die Obligation lautet auf:  |  |  |  |
|------------|---|--------------------|---------------|-----|-------|---|---------------------------|--------|---|--|--|--|
|            |   |                    | Nennbetrag    |     |       |   |                           |        |   |  |  |  |
|            |   |                    | fl.           | fr. | K     | h |                           |        |   |  |  |  |
| 1          | 33.522  | 1. Februar<br>1870 | 13700         | —   | 27400 | — | —                         | —      | Psarrkirche G. mit 1600 fl. nomine diverse Stiftungen; mit 193 fl. 50 fr. vom freien Kapital; mit 100 fl. von der Fiale H. vom freien Vermögen und mit 10.906 fl. 50 fr. vom Pfundenkapital |  |  |  |
| 2          | 128.894   | 1. August<br>1883  | 1000          | —   | 2000  | — | —                         | —      | Psarrkirche G. mit 200 fl. von der Stadlerschen Amtstiftung, mit 100 fl. vom freien Vermögen, mit 700 fl. vom Pfundenkapital  |  |  |  |
| 3          | 201.780   | 1. Februar<br>1901 | 400           | —   | 800   | — | —                         | —      | Psarrkirche G. mit 123 fl. 25 fr. vom freien Vermögen und mit 276 fl. 75 fr. vom Pfundenkapital   |  |  |  |
| 4          | 476.192   | 1. August<br>1868  | 50            | —   | 100   | — | 7                         | 1      | (Sieben werden 66 K 50 h für die Kirche; 33 K 50 h für die Pfunde virtusiert)   |  |  |  |
|            |   |                    | 15150         | —   | 30300 | — | —                         | —      |   |  |  |  |

## zeichniss

zur Zusammenschreibung eingereichte Obligationen der Pfarrkirche N.

## Zeichnungen

fulierung, bzw. Zusammenschreibung eingereichte Obligationen der Pfarrkirche St.

## zeichnis

Zusammenfassung und Binkulierung überreichte Obligationen der Pfarr-  
diverse Konde.

nossenschaften, Körporationen, Fideikommissen usw., deren Kapitalien in Staatsschuldverschreibungen fruktifiziert sind, eine sehr große Anzahl von Obligationen einzeln vinkuliert ist, welche mitunter auf ganz geringe Beträge lauten. Diese Tatsache ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß Obligationen für sich allein zur Vinkulierung gelangen, anstatt daß sie, wenn tunlich, mit den bereits vorhandenen vinkulierten Obligationen der betreffenden Kirche, Stiftung usw. zusammengeschrieben werden.

Die geschilderte Art der Anschreibungen von Obligationen muß naturgemäß nicht bloß für die Staatsschuldenverwaltung, sondern auch für die Behörden und Aemter, Eigentümer, Vermögensverwalter, Nutznießer, beziehungsweise für die zur Zinsenbehebung legitimierten Organe die Evidenzhaltung der vinkulierten Schuldverschreibungen erheblich erschweren, sie nötigt aber auch den Zinsenbehebungsberechtigten zur Ausstellung von umfangreichen Quittungen für jeden Zinsentermin, in welchen zahlreiche Obligationen unter genauer Angabe der Obligationsnummern, des Anlagsdatums, des Kapitalsbetrages, der Anschrift, des Zinsentermines und Zinsenbetrages aufzunehmen sind und sie hat endlich eine bedeutende Geschäftsvermehrung für die Zinsenzahlstellen und für das Fachrechnungs-Departement I des k. k. Finanzministeriums als Zensurstelle zur Folge, indem für jede einzelne Obligation auf Grund der Liquidationsvormerke, respektive Kreditbücher die Zinsen liquidiert beziehungsweise zensuriert und kontiert werden müssen.

In dieser Beziehung erscheint ein Wandel in der Weise dringend geboten, daß anstatt der obenwähnten besonderen Ausfertigung von Obligationen eine Zusammenschreibung des in vinkulierten Staatsschuldverschreibungen bestehenden gleichartigen Vermögens der Kirchen, Stiftungen usw. soweit dies nach den obwaltenden Verhältnissen tunlich erscheint, stattfinde.

Eine derartige Zusammenschreibung ist, abgesehen von dem Erfordernisse der Gleichartigkeit der Schuldgattung und der Verzinsungstermine, selbstverständlich nur bei den nichtrückzahlbaren Staatsschuldverschreibungen (einheitliche Rente, österreichische Staatsrente, Investitionsrente, Goldrente) und nur dann möglich, wenn

1. alle Obligationen ein und derselben Kirche, Stiftung usw. gehören;
2. alle unbelastet sind oder alle mit den gleichen Vormerkten haften und
3. ein und dieselbe Person von denselben zinsenbezugsberechtigt erscheint.

Mit Rücksicht auf die dargestellten Verhältnisse beehtet sich die k. k. Direktion der Staatsschuld das Ersuchen zu stellen, soweit es den dortigen Wirkungskreis berührt und so oft sich hiezu Gelegenheit ergibt mit allem Nachdrucke darauf hinwirken zu wollen, daß seitens der unterstehenden Pfarrämter, sowie seitens der Verwalter des Vermögens der Kirchen, Stiftungen, Fonde, Pfarrarmeninstitute usw. bezüglich jener Obligationen, welche nicht, wie die Eisenbahnschuld des Staates, das Lottoanlehen vom Jahre 1860, in die Kategorie der verlosbaren Effekten fallen, nach den oben angeführten Gesichtspunkten zweckunmöglichster Zusammenschreibung vorgegangen werde.

Auf die angeregte Zusammenschreibung der Obligationen kann um so mehr gedrungen werden, als nach der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 23. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 167, die Frei-, Um- und Zusammenschreibung vinkulierter Rentenobligationen nunmehr gebührenfrei erfolgt, so daß aus der obenwähnten Amtshandlung den Parteien keinerlei Kosten erwachsen.

Zu diesem Zwecke wären die zusammenschreibbaren Obligationen von den Obligationseigentümern, beziehungsweise Vermögensverwaltern, im Wege der Zinsenzahlstelle (Landeskasse, beziehungsweise Steueramt) behufs Zusammenschreibung an die k. k. Staatschuldenkasse einzusenden, beziehungsweise bei dieser Kasse zu überreichen.

Um in Hinkunft das Anhäufen von auf mindere Beträge lautenden Obligationen möglichst zu vermeiden, wären die bezüglichen Organe und Vermögensverwalter in geeigneter Weise zu beauftragen, im Falle des Zuwachs neuer Obligationen die anzuschreibenden Überbringereffekten im Geleite einer gleichartigen, bereits für dieselbe Kirche, Stiftung usw. vinkulierten Obligation behufs ihrer Zusammenschreibung mit letzterem Effekten in eine Obligation an die k. k. Staatschuldenkasse im vorgeschriebenen Wege einzusenden.

Die Unifizierung erfolgt in nachstehender Weise: Es werden bei der zuständigen Zinsenzahlstelle (Steueramt, Finanz-Landeskasse), die zu vereinigenden Obligationen mit den betreffenden Zinsenzahlungsbögen, beziehungsweise Couponsbögen und einem Verzeichnisse, (von welchem drei Formulare auf Seite 440 und 441 sich befinden) überreicht.

Aus diesen Formularen ist zu entnehmen:

1. Nur Obligationen mit gleichem Zinsentermin können zusammengeschrieben werden.
2. Nur Obligationen des gleichen Rechnungskörpers sollen zusammengeschrieben werden. Also nicht Pfarrkirche und Filiale.
3. Die Zusammenschreibung der Obligationen kann auch bei Gelegenheit des Zuwachs einer neuen Staatschuldverschreibung stattfinden, indem unter einem Vinkulierung und Zusammenschreibung veranlaßt wird. Vide Form. 2.

4. Die Überreichung der zusammenschreibbaren Obligationen soll nach erfolgter Zinsenbehebung der betreffenden Gattung erfolgen, damit der Zinsenbezug nicht gestört werde; mithin sollen die April-Silberrenten erst anfangs April überreicht werden.

5. Partizipieren mehrere Rechnungskörper, z. B. Pfarrkirche, Filialkirche, Pfarrsfründe, kirchliches Armeninstitut, Mesner-Organistenkapital an einer Obligation, so sind bei Gelegenheit der Zusammenschreibung, wenn möglich, für jeden Rechnungskörper eigene Obligationen zu beschaffen. Vide Form. 3.

6. Die Frei-, Um- und Zusammenschreibung der vinkulierten Obligationen erfolgt nach Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 23. Oktober 1909, R.-G.-Bl. Nr. 167, gebührenfrei.

7. Die zusammenschreibbaren Februar-August-Notenrenten dürfen die Summe von 20.000 fl. nicht übersteigen.

Zu Formular 3 wird noch bemerkt:

Um für Pfründe und Kirche eine separate Obligation zu erhalten, wurde aus der Barschaft der Kirche ein Anteil per 66:50 K vom freien Vermögen und aus dem Pfründenkapital (Barschaft) ein Anteil von 33:50 K an einer (Ueberbringer-) Obligation per 100 K erworben.

Die Zustimmung des Ordinariates und der Statthalterei ist bei einfachen Zusammenschreibungen nicht notwendig; nur bei komplizierten Fällen, namentlich wenn sich Differenzen in den Ansätzen des freieigen-tümlichen Vermögens und des Stiftungskapitales ergeben (Kapitals-verschiebungen), ist eine solche zuvor einzuholen.

Der Ankauf von Obligationen geschieht bei der k. k. Postsparkasse in Wien, beziehungsweise bei verlässlichen Banken, wie z. B. die Bank für Oberösterreich und Salzburg; kleinere Wechselgeschäfte rechnen Provisionen.

Es kommen aber auch Fälle vor, daß es ganz unmöglich ist, für die einzelnen Rechnungskörper separate Obligationen zu erhalten.

Die Unterschriften bei obigen Verzeichnissen sind die gleichen wie bei Zinsenbehebung (häufig der Pfarrer allein).

Bei Obligationszusammenlegung ist das Verzeichnis in einfacher Ausfertigung vorzulegen. Die Drucksorte wird bei den Steuerämtern (Finanz-landeskasse) gratis abgegeben. Beim Steueramte wird für die überreichten Wertpapiere eine Empfangsbestätigung ausgestellt, die aufzubewahren ist bis zum Erhalt der neuen Effekten. Die weiteren Manipulationen gehören in den Amts bereich der Steuerbehörde.

Linz.

Sekretär Oberchristl.

## Kurze Fragen und Mitteilungen.

### I. (Zur Anwesenheit des heiligen Petrus in Rom.)

Die „Kölnische Volkszeitung“ brachte in der Nr. 1042 vom Jahre 1908 die Nachricht, daß eine Notiz durch die italienischen Blätter gehe, als sei es einem Forsscher gelungen, einen sehr wichtigen archäologischen Fund in Rom zu machen. Die liberale „Kölnische Zeitung“ berichtete nun in der Nr. 1270 ebenfalls über diesen angeblichen Fund, der das Wo eines monumentalen Zeugnisses für die Anwesenheit des heiligen Petrus in Rom zum Gegenstand hat, und knüpft daran die Bemerkung: Die Anwesenheit des heiligen Petrus in Rom sei eine viel umstrittene Frage, die gewöhnlich von vornehmerein von den Anhängern des Romanismus bejaht, von den Gegnern aber verneint werde. „Da die wissenschaftliche Kritik die Erzählung von Petri Aufenthalt in Rom als eine Legende ansieht, so ist es den Anhängern derselben und der daraus gezogenen hierarchischen Folgerungen natürlich sehr darum zu tun, überzeugende Beweise dafür zu finden.“

Das ist doch ein starkes Stück! Den Beweisgründen der katholischen Kirchenhistoriker für den Aufenthalt des heiligen Petrus in Rom wird